

ELEKTRONISCHES GELD

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 627 vom 9. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten**, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – 1. Lesung vom 27. Juli 2009

Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“

► Grundaussagen zum Vorschlag

Der Rat nimmt die vorgeschlagene Verordnung in der vom EP angenommenen Fassung [s. [CEP-Monitor](#)] an.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

Hinweis: Die Artikelangaben beziehen sich auf die vom Rat verabschiedete, endgültige Fassung der vorgeschlagenen Verordnung und weichen aus redaktionellen Gründen von der Nummerierung des EP ab.

– Definition und Geltungsbereich

- Der Rat definiert den „durchschnittlichen E-Geld-Umlauf“ als den durchschnittlichen Gesamtbetrag der aus der Ausgabe von E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten der vorangegangenen sechs (KOM: zwölf) Monate. Neu sind Vorgaben zu seiner Berechnung: Am Ende des ersten Kalendertages eines Monats wird nun aus den jeweiligen Verbindlichkeiten eines jeden Kalendertages der vergangenen sechs Monate der Durchschnitt gebildet. Der errechnete Gesamtbetrag ist Grundlage für die Bemessung der laufenden Anforderungen an die Eigenmittel des E-Geld-Instituts im jeweiligen Kalendermonat. (Art. 2 Abs. 4)
- Grundsätzlich sollen auch nach den Vorstellungen des Rates die Mitgliedstaaten nicht von den Bestimmungen der Richtlinie abweichen dürfen. Doch benennt der Rat Ausnahmen (KOM: –)(Art. 16 Abs. 1). So dürfen die Mitgliedstaaten
 - von der Richtlinie abweichende Eigenkapital- und Eigenmittelanforderungen an E-Geld-Institute stellen, wenn diese Tochterunternehmen von Kreditinstituten sind und bestimmte Anforderungen aus der RL 2006/48/EG erfüllen (Art. 5 Abs. 7),
 - die in Art. 2 der RL 2006/48/EG genannten Institute – mit Ausnahme von Postscheckämtern und Zentralbanken – von den Bestimmungen dieser Richtlinie befreien (Art. 1 Abs. 3),
 - Institute, die weitere Geschäftstätigkeiten neben der Ausgabe von E-Geld ausüben, von den allgemeinen Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie befreien (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 6).

– Berechtigung zur Ausgabe von E-Geld

- Der Rat ergänzt die zur Ausgabe von E-Geld berechtigten Institute um innerhalb der EU beaufsichtigte Zweigstellen von Kredit- und E-Geld-Instituten, deren Hauptsitz sich außerhalb der EU befindet (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b).
- Neu sind Regelungen für Zweigstellen von E-Geld-Instituten, deren Hauptsitz sich außerhalb der EU befindet („Beziehungen zu Drittländern“):
 - Die Mitgliedstaaten dürfen die Zweigstellen nicht über zwischenstaatliche Abkommen besser stellen als E-Geld-Institute, die ihren Hauptsitz innerhalb der EU haben (Art. 8 Abs. 1).
 - Die Mitgliedstaaten müssen der KOM alle erteilten Zulassungen für Zweigstellen mitteilen (Art. 8 Abs. 2).

– Zulassung von E-Geld-Instituten

E-Geld-Institute müssen über ein Anfangskapital von mindestens 350.000 € (KOM: 125.000 €) verfügen (Art. 4).

– Laufende Anforderungen an E-Geld-Institute

- Der Rat erweitert die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für E-Geld-Institute:
 - Jede natürliche und juristische Person, die eine Beteiligung an einem E-Geld-Institut kaufen oder verkaufen möchte, so dass der von ihr gehaltene Anteil am stimmberechtigten Kapital 20, 30 oder 50 Prozent erreicht, über- oder unterschreitet, muss die zuständige Behörde hierüber nun informieren. Diese kann dem Kauf oder Verkauf widersprechen, wenn eine „umsichtige und solide Geschäftsführung“ des E-Geld-Instituts hierdurch in Gefahr gerät. (Art. 3 Abs. 3)
 - E-Geld-Institute müssen nun der zuständigen Aufsichtsbehörde jede „wesentliche“ Änderung derjenigen Maßnahmen melden, die sie zur Sicherung der gegen Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Gelder getroffen haben (Art. 3 Abs. 2).
- Neu ist, dass E-Geld-Institute E-Geld nicht über Dritte ausgeben dürfen (Art. 3 Abs. 5).
- Der Rat unterscheidet Anforderungen an die Eigenmittel jeweils nach dem Charakter der ausgegebenen Gelder (KOM: Anforderungen gelten für das E-Geld-Institut als Ganzes) (Art. 5 Abs. 2 und 3):
 - Für die Ausgabe von E-Geld müssen die Eigenmittel 2% des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs betragen.
 - Für alle anderen Zahlungsdienste, die ein E-Geld-Institut betreiben darf (etwa Kartenzahlungen), gelten die jeweiligen Eigenmittel-Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 der RL 2007/64/EG.

- Neu ist, dass E-Geld-Institute Gelder, die für andere Zahlungsdienste als für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen wurden, auf speziell hierfür eingerichteten Zahlungskonten führen müssen (Art. 6 Abs. 4).
 - Neu ist, dass die zur Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Gelder „unverzüglich“ (KOM: –) in E-Geld umgewandelt werden müssen (Art. 6 Abs. 3).
 - Der Rat spezifiziert die Sicherheitsanforderungen für zur Ausgabe von E-Geld entgegengenommene Gelder. So müssen Gelder nun spätestens fünf Geschäftstage (KOM: –) nach der Ausgabe gesichert sein. Zudem schreibt der Rat vor, dass nur Aktiva mit niedrigem Risiko (gemäß Tabelle 1 zu Nummer 14 des Anhangs I der RL 2006/49/EG) sowie Beteiligungen an einem „harmonisierten Investmentfonds“ (OGAW) zur Sicherung herangezogen werden dürfen (KOM: –). Die Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen Aufsichtsbehörden entscheiden, nach welcher Methode die E-Geldinstitute in diesem Rahmen Gelder zu sichern haben (KOM: –). (Art. 7)
 - Hinsichtlich der Rücktauschbarkeit von E-Geld ergänzt der Rat den KOM-Vorschlag um weitere Regelungen:
 - In Fällen, in denen der Rücktausch über ein Jahr nach Vertragsablauf verlangt wird, darf das E-Geld-Institut eine „angemessene“ Gebühr erheben (KOM: –) (Art. 11 Abs. 4 lit. c).
 - In Fällen, in denen der E-Geld-Inhaber zum Vertragsablauf oder aber bis zu einem Jahr danach die Rückzahlung des E-Geldes verlangt *und* bei den eingezahlten Geldern im Voraus nicht eindeutig war, welcher Teil hierfür als E-Geld verwendet wird (bspw. bei Mobilfunkguthaben), muss das E-Geld-Institut „den Gesamtbetrag, den der E-Geld-Inhaber fordert,“ zurückzahlen (KOM: –) (Art. 11 Abs. 6 lit. b).
 - Neu ist, dass der Rat die Gewährung von Zinsen oder anderen Vergünstigungen auf das von E-Geld-Inhabern gehaltene E-Geld für die Vertragsdauer verbietet (Art. 12).
- **Ausnahmeregelungen zu den Sicherheitsanforderungen**
Die Mitgliedstaaten können E-Geld-Institute ganz oder teilweise von den Zulassungsvoraussetzungen und laufenden Anforderungen befreien, wenn der durchschnittliche E-Geld-Umlauf unter 5 Mio. € (KOM: 3 Mio. €) liegt. Neu ist, dass die Mitgliedstaaten der KOM die Befreiung von Anforderungen mitteilen müssen. (Art. 9 Abs. 1 und 9)
- **Politischer Kontext**
Rat und EP haben dem Politikvorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, in der erforderlichen Weise zugestimmt. Da die vom EP in seiner 1. Lesung angenommene Fassung des Politikvorhabens bereits auf dem informell gefundenen Konsens mit dem Rat basiert und sich die zuständigen Fachminister im Rat bereits in ihrer Erörterung vom 5. Mai 2009 politisch einigten, ist die förmliche Annahme des Vorhabens in jeder beliebigen Ratsformation zulässig. Das Verfahren ist abgeschlossen; zu ihrem Inkrafttreten muss die Verordnung nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.